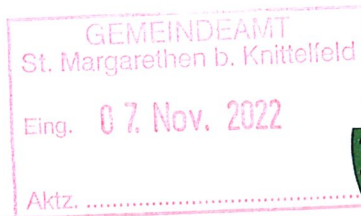


Angeschlagen am: 08.11.2022

Abgenommen am:



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURTAL

→ Veterinärrecht

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Gemeinde Sankt Margarethen bei Knittelfeld  
Dorfstraße 19  
8720 Sankt Margarethen bei Knittelfeld

Bearb.: Mag. Christiane Werni  
Tel.: +43 (3572) 83201-211  
Fax: +43 (3572) 83201-550  
E-Mail:  
bhmt\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-670421/2022-8

Judenburg, am 07.11.2022

Ggst.: Festlegen einer Zone um einen Bienenstand  
infolge des Auftretens von bösartiger Faulbrut  
in der Gemeinde 8715 St. Margarethen bei Knittelfeld

## VERORDNUNG

Aufgrund des § 3a Abs. 1 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005 wird verordnet:

### § 1

Infolge Auftretens von Bösartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort **8733 St. Marein-Feistritz, Stand YD 50442** eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
1. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit 07.11.2022 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

8750 Judenburg • Kapellenweg 11  
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT383800001904105201 • BIC RZSTAT2G

SB\_2 V1.1

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde ortsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

**§ 3**

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienenweidengesetz i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- geahndet.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Nina Pölzl, MA  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht an:**

1. Die Gemeinde 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölkern über den Inhalt der Verordnung zu informieren;**
2. die Gemeinde 8733 St. Marein-Feistritz, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölkern über den Inhalt der Verordnung zu informieren;**
3. die Marktgemeinde 8714 Kraubath, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölkern über den Inhalt der Verordnung zu informieren;**
4. die Bezirkshauptmannschaft Leoben;
5. Die Amtstierärztin, im Hause;
6. Das Amt der Stmk. Landesregierung, FAGP-Veterinärdirektion, 8010 Graz, Friedrichgasse 9;
7. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, 8010 Graz, Hofgasse 13; mit dem Ersuchen, die Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1999 i.d.g.F., kundzumachen; per E-Mail;
8. Herrn Karl Perner, Reisstraße 64, 8741 Weißkirchen in Steiermark; **mit dem Ersuchen die angeordneten Maßnahmen zu überwachen;**
9. Herrn Siegfried Wildling, 8770 St. Michael in der Obersteiermark, Eisenbichl 18i, **mit dem Ersuchen die angeordneten Maßnahmen zu überwachen.**

